Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.4.1971) Nr. 176 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 176

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. April 1971

Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser; Krankenhausbedarfsplan

(Drucksachenabteilung II Nr. 506)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — sieht vor, alle Maßnahmen zur Sicherung der Krankenhausversorgung entsprechend den steigenden Anforderungen fortzuentwickeln und aufeinander abzustimmen. Bundesregierung und Bundesrat sind der Auffassung, daß die Finanzierung der Vorhaltung von Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe ist und die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Krankenhäuser wesentlich gesteigert werden muß.

Nach Maßgabe des Gesetzes sollen die Krankenhäuser durch die Übernahme von Investitionskosten öffentlich gefördert werden. Dabei sollen die Förderung nach dem Gesetz und die Erlöse aus den Pflegesätzen zusammen die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden Krankenhauses decken.

Von den im Sinne des Gesetzes zu fördernden Investitionskosten will der Bund ein Drittel — jedoch begrenzt durch die sich aus dem Finanzplan des Bundes in seiner jeweiligen Fortschreibung ergebenden Beträge — übernehmen. Die restlichen zwei Drittel der zu fördernden Investitionskosten sollen die Länder und Gemeinden tragen.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die in naher Zukunft auf Bund und Länder zukommenden Belastungen erheblichen Umfanges (z. B. in den Bereichen Bildung, Verkehr, Umweltschutz, Städtebau und Wohnungswesen) die finanzpolitischen Voraussetzungen für das Gesetz noch erfüllt werden müssen. Vor allem ist es nach seiner Auffassung aufgrund der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Belastungen für die Länder unverzichtbar, daß sich der Bund mit einem Drittel an den vollen Kosten beteiligt.

Zu 2

Die finanziellen Auswirkungen für das Land Bremen lassen sich z. Z. noch nicht übersehen. Dies resultiert vornehmlich aus dem Tatbestand, daß zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat hinsichtlich einzelner Bestimmungen noch unterschiedliche Auffassungen bestehen und auch sonstige Unklarheiten noch vorhanden sind, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden müssen.

In diesem Zusammenhang sind z. B. folgende Sachverhalte zu nennen:

(1) § 4 Abs. 3 Nr. 9 (Infektionskliniken)

Nach Meinung des Bundesrates sollten Infektionsabteilungen bzw. Infektionskliniken von der Förderung nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte allenfalls für Pockenisolierstationen zutreffen, die in der Mehrzahl der Fälle jedoch keine Einrichtungen von Krankenhäusern sind.

Die Bundesregierung ist nicht der gleichen Auffassung. Sie schließt aufgrund des Gesetzentwurfes auch die oben genannten Einrichtungen von der Förderung aus.

(2) § 10 Förderung der Wiederbeschaffung der Anlagegüter

Berechnungen verschiedener Länder (u. a. Bremens) haben ergeben, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze für die Wiederbeschaffung der kurz- und mittelfristigen Investitionen in Verbindung mit einem Bettenwert von 72 100,— DM, wie er in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf von der Bundesregierung angenommen wurde, allem Anschein nach für viele Krankenhäuser zu hoch ist. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, welche Aufwendungen notwendig sind, um eine Anpassung an die realen Verhältnisse zu erreichen.

In diese Prüfung sind auf Wunsch der Bundesregierung neben dem Deutschen Krankenhaus-Institut in Düsseldorf und dem Institut für Krankenhausbau an

der TU Berlin auch die Krankenhäuser der Stadt Bremen einbezogen worden, weil sie im Rahmen ihres differenzierten Rechnungswesens über eine aussagefähige Anlagenbuchführung verfügen.

(3) § 13 Ausgleich für Eigenmittel

Nach Auffassung des Bundesrates sollten diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Die Bundesregierung hat hiergegen erhebliche Bedenken geltend gemacht.

(4) § 22 Verteilung der Finanzhilfen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß 95 v. H. der Bundesmittel den Ländern nach der Einwohnerzahl zuzuteilen sind und nicht, wie der Bund vorsieht, nur 85 v. H.

Für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg mit einem erheblichen Anteil auswärtiger Patienten (Bremen rund 28 v. H.) resultieren hieraus möglicherweise erheblich voneinander abweichende Bundeszuschüsse.

Zu 3

Abgesehen von diesen zur Zeit noch bestehenden Unklarheiten fehlt es an genügend aussagefähigen Unterlagen seitens der Krankenhäuser des Landes Bremen. Sie liegen bisher nur für kommunale Krankenhäuser der Stadt Bremen vor. Die Unterlagen wurden von dem Senator für das Gesundheitswesen von den freigemeinnützigen Krankenhäusern des Landes Bremen und den kommunalen Häusern der Stadtgemeinde Bremerhaven angefordert.

Sobald diese Unterlagen vorliegen, lassen sich erste annäherungsweise Hochrechnungen unter Einführung bestimmter Annahmen durchführen.

Zu 4

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Bundesländer Krankenhausbedarfspläne bis spätestens 31. Dezember 1972 erstellen.

Dieser Termin wird für das Land Bremen als Ziel gesetzt.

Carl Schünemann Bremen